

# Spielregeln 2023 für die Bezuschussung von Lehrgangmaßnahmen im NMV

**Stand: 18.11.2022**

Der NMV und seine Kreisverbände erhalten für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen eine wichtige finanzielle Unterstützung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und den Landesmusikrat (LMR), 2023 Weiterleitungsmittel in Höhe von 48.671 €. Deshalb sollten bereits bei der Planung der Maßnahmen 2023 die deutlich höheren Zuschüsse je Teilnehmer\*in berücksichtigt werden.

Das Kerngeschäft unserer Ausbildung für Jugendliche und Erwachsene sind die E- und D-Lehrgänge, die wir als NMV besonders fördern. Hier können die Teilnehmerbeiträge deutlich gesenkt werden und sollten folgender Beträge möglichst nicht mehr überschreiten. E = 30 €, D1 = 40 €, D2 = 50 €, D3 = 60 €.

Bei normaler und üblicher Abwicklung der Maßnahmen und Einhaltung der nachstehend beschriebenen Spielregeln, deckt bei diesen Lehrgängen der NMV den nachgewiesenen Zuschussbedarf der Ausrichter vollständig mit Weiterleitungsmitteln ab. Andere Zuschussgeber sind hier deshalb nicht mehr erforderlich.

Für alle weiteren Lehrgangarten und Workshops streben wir Zuschüsse von 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten an. Um den Eigenbeitrag der Ausrichter klein zu halten, sind hier leider auch oftmals noch Zuschüsse anderer Zuschussgeber erforderlich. Diese Zuschüsse müssen in der Abrechnung ersichtlich sein.

## **Zusammenfassung der wichtigsten Unterlagen für den Zuschussantrag:**

### **Ausschreibung:**

Für jede Maßnahme wird eine Ausschreibung erstellt und damit die Rahmenbedingungen und der Aus- und Fortbildungscharakter ausdrücklich beschrieben. Wer veranstaltet etwas? Das wo, wann, was, warum, wie und für wen, wird deutlich beschrieben. Die Ausschreibung muss zudem einen deutlichen Hinweis auf die Unterstützung durch den LMR und das MWK enthalten.

### **Anwesenheitslisten:**

Das Muster in der Homepage des NMV enthält alle wesentlichen Angaben zur Anwesenheitsliste. Alle geforderten Angaben sind auch zu machen, lediglich die Anwesenheitstage bleiben frei. Ein Wochenendmaßnahme erfordert auch nur eine Anwesenheitsliste, alle anderen Maßnahmen jedoch je Termin eine neue Anwesenheitsliste. Kopien sind nicht zulässig und die Unterschriften erfolgen eigenhändig durch die Anwesenden.

### **Honorarbelege:**

Entweder wird das Muster aus der Homepage des NMV genutzt oder die Dozent\*innen erstellen entsprechende Rechnungen. Kopien sind nicht zulässig.

### **Sonstige Rechnungen:**

Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung, Mieten, Noten, usw. müssen im Original beigelegt werden.

### **Belegübersicht:**

In einer Buchungsübersicht werden alle zur Maßnahme gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, auch die ggf. zugesagten oder bereits erhaltenen Zuschüsse Dritter. Das Kassendatum, Verursacher, Grund der Zahlung, der Betrag, dazu die Belegnummer in der Kassenführung/Buchung müssen eindeutig erkennbar sein.

### **Termin, bzw. Eingangsdatum beim Schatzmeister für Zuschussanträge und Unterlagen in 2023:**

Möglichst sofort nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 16.12.2023.

### **Dokumente als Muster auf der Homepage des NMV:**

<http://www.nds-musikverband.de/pages/downloads.php>

### Weitere zu berücksichtigende Details:

- In der Regel sind der NMV oder die Kreisverbände die Ausrichter von bezuschungsfähigen Maßnahmen. Wenn Vereine Maßnahmen durchführen, sind diese vorab mit dem Schatzmeister zu besprechen.
- Grundsätzlich kann jede Maßnahme mit mindestens 10 Teilnehmer\*innen und mit deutlich erkennbarem und schon in der Ausschreibung benannten Aus- oder Fortbildungscharakter bezuschusst werden.
- Zuschussfähig sind E/D/C-Lehrgänge, Maßnahmen für Kreis- und Landesorchester, die Aus- und Weiterbildung von Vorständen, Jugendleiter\*innen und Multiplikator\*innen, instrumentenbezogene Workshops und Netzwerk Workshops mit Teilnehmer\*innen aus mehreren Orchesterformationen.
- Bei den Netzwerkworkshops dürfen maximal 66 % der Anwesenden nur einem Verein angehören.
- E- und D1-Lehrgänge können gerne auch auf Vereinsebene stattfinden.
- Für die prüfungsrelevanten E-Lehrgänge werden die Kreisfachleiter\*innen und für den D-Bereich nur die durch die Landesmusikdirektoren benannten Prüfer\*innen eingesetzt.
- Die Vorbereitung von Konzerten auf Vereinsebene, insbesondere die dafür oftmals angesetzten und beliebten Wochenendproben, können leider in keinem Fall bezuschusst werden.
- Für jede Maßnahme wird vorab eine Ausschreibung erstellt und Karl-Heinz Ast und Ralf Bohmann erhalten sie bereits vor Lehrgangsbeginn für ihre Arbeiten.
- Die Ausrichter sind in ihrer Stundenplanung frei, es sollten jedoch möglichst anrechnungsfähige Lehrgangstage gebildet werden. Ein Lehrgangstag entsteht bei einer Gesamtdauer von mindestens 300 Minuten, in der Regel also mindestens 6 x 45 Minuten als Unterrichtseinheiten und zusätzlich zwei kleinen Pausen.
- Maximal können je Lehrgangstag 10 Unterrichtseinheiten und 350 € je Dozent berücksichtigt werden.
- Beginn und Ende der Maßnahme, alle ggf. erzielten Einnahmen, Spenden oder Zuschüsse und die dafür getätigten Ausgaben liegen in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Landesschatzmeister und einer Ausnahmegenehmigung durch den LMR.
- Die Summe der Teilnehmerbeiträge muss immer mehr als 10% der Gesamtkosten betragen.
- Verpflegung kann abgerechnet werden, wenn eine Zeitspanne von > 8 Unterrichtseinheiten belegt wird.
- Nach der Durchführung der Maßnahme wird dem Landesschatzmeister eine Abrechnung mit Originalunterlagen im Postversand zugestellt. Kopien sind nicht verwertbar und nicht zuschussfähig.
- Sofern ein Zuschussbedarf schlüssig belegt und anerkannt wird, erfolgt bei E/D/C-Lehrgängen ein sofortiger vollständiger Kassenausgleich. Bei allen anderen Maßnahmen erfolgt eine sofortige Abschlagszahlung von ca. 80 % der planerisch vorgesehenen Zuschussätze je Teilnehmer. Erst mit der Vorlage aller Maßnahmen wird dann Ende Dezember der noch verfügbare Gesamtzuschuss berechnet und ausgezahlt.
- Sollten die Ausrichter in Einzelfällen auf die Vergabe von Landeszuschüssen verzichten können, benötigt der NMV trotzdem die Ausschreibung und mindestens Kopien der Anwesenheitslisten, denn der Zuschuss des Landes Niedersachsen wird entsprechend der Teilnehmertage auf die einzelnen Verbände aufgeteilt.
- Für einen Dozenten sollte nur zum Schluss der Lehrgangsmassnahme eine gesamthafte Honorarabrechnung für alle Einsatzzeiten erfolgen. Das erleichtert die Überprüfung und Abrechnung der Vorgänge.
- Honorare für Dozent\*innen mit einer C-Qualifikation liegen in der Regel bei 16 € bis 20 €. Bei erforderlichen höheren Qualifikationen können Honorare für Dozenten mit bis zu 35 € je 60 Minuten/Zeitstunde oder 350 € je Lehrgangstag berücksichtigt werden. Für Lehrgangsleitungen, Helfer oder Aufsichten können Aufwandsentschädigungen bis zu maximal 50% der Honorarsätze im Lehrgang berücksichtigt werden.
- Fahrtkosten für Dozenten können mit maximal 0,20 € je km und bis maximal 100 € je Fahrt abgerechnet werden. Für das 1. Halbjahr gilt die Sonderregelung des MWK mit 0,25 € je km und maximal 125 €. Bei Bahnfahrten wird in der Abrechnung die 2. Klasse unterstellt und der Beleg muss beigelegt werden. Für Fahrten innerhalb eines Ortes werden laut Reisekostengesetz keine Fahrtkosten anerkannt.
- Für betreuendes Personal können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.
- Organisationskosten, z.B. die Miete für Probenräume, Kosten für Noten, Leistungsadeln und Ausweishefte, oder auch die Miete und der Transport von Instrumenten, können mit Belegen abgerechnet werden.
- Kosten für Geschenke, Alkohol, Bürobedarfe, Kopien, Porto, usw. sind nicht zuschussfähig.
- Sind für die Maßnahmen Zuschüsse von Dritten beantragt oder bereits bewilligt worden, z.B. durch DBJ, BMCO, Kontaktstellen, Landeskulturjugend, Landschaften, Stiftungen oder Firmen, sind diese Sachverhalte zwingend bei der Abrechnung und Beantragung der Zuschüsse anzugeben und in der Buchungsübersicht kenntlich zu machen. Spenden bleiben davon natürlich ausgenommen.

